

Errichtung von Ordensniederlassungen

1. Der Begriff Ordensniederlassung (*domus religiosa*) bezeichnet im strengen Sinn jedwede als solche förmlich errichtete Niederlassung eines Religioseninstituts und wird im Deutschen auch als Kloster oder klösterliche Niederlassung bezeichnet. Gemäß c. 608 ist eine Ordensniederlassung, die nach c. 634 § 1 von Rechts wegen juristische Person (→ Rechtspersönlichkeit) ist, weiter dadurch gekennzeichnet, dass eine klösterliche Gemeinschaft unter Leitung eines oder einer nach Maßgabe des Rechts bestellten Oberen (→ Oberer) angesiedelt ist und wenigstens ein → Oratorium (zum Begriff vgl. c. 1223) mit dem Allerheiligsten vorhanden sein soll. Damit ist im Unterschied zum CIC/1917 auch Laieninstituten das Recht zugesprochen, ohne besondere Erlaubnis des Ortsordinarius ein Oratorium zu errichten, damit die Feier der Eucharistie der Mittelpunkt der Kommunität ist (vgl. c. 608 2. HS).

2. Die Errichtung einer Ordensniederlassung erfolgt durch die gemäß den → Konstitutionen zuständige Autorität des Religioseninstituts, wozu gemäß c. 609 § 1 die vorgängige schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs (nicht des Ortsordinarius [→ Ordinarius], wie noch nach Maßgabe des c. 497 § 1 CIC/1917) erforderlich ist. Handelt es sich um die Errichtung einer Ordensniederlassung in einer anderen Teilkirche, so bedarf es der Zustimmung des ständigen Vorstehers dieser Teilkirche, der nach cc. 368 und 381 § 2 dem Diözesanbischof gleichgestellt ist. Aufgrund des Grundsatzes *sede vacante nihil inno-*

vetur (vgl. c. 428 § 2) dürfte die Zustimmung zur Errichtung einer Ordensniederlassung durch den interimistischen Vorsteher einer Teilkirche abzulehnen sein. Die Konstitutionen haben das Zusammenwirken der höheren Oberen, der → Beratungsorgane und der Kapitel bei der Errichtung zu bestimmen. Zur Errichtung eines Nonnenklosters (→ Nonne) ist gemäß c. 609 § 2 darüber hinaus die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, konkret der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des Apostolischen Lebens erforderlich. Liegt allein die Zustimmung des Diözesanbischofs vor, wäre die Errichtung eines Nonnenklosters unerlaubt, aber gültig.

3. Die Errichtung einer Ordensniederlassung steht unter der Voraussetzung eines Nutzens für die Kirche und für das jeweilige → Institut, wobei hier ausdrücklich auf das abgestellt wird, was zur ordnungsgemäßen Führung des Ordenslebens der Mitglieder gemäß den eigenen Zielen und dem Geist des Instituts notwendig ist (vgl. c. 610 § 1). Es geht also um ein genügendes Arbeitsfeld entsprechend den eigenen pastoralen oder karitativen Zielsetzungen, die als geistig-geistliche Voraussetzungen und Grundlagen für die Errichtung einer Ordensniederlassung begriffen werden können. Bei der Prüfung des Kriteriums der Nützlichkeit für die Kirche wird auch zu beachten sein, ob durch die Errichtung unangemessene Konkurrenzunternehmungen – etwa zu diözesanen pastoralen Initiativen – etabliert werden. Als notwendige materielle Voraussetzung legt c. 610 § 2 fest, dass keine Niederlassung errichtet werden darf, wenn nicht in angemessener Weise für die Bedürfnisse der Mitglieder gesorgt ist. Im Unterschied zu c. 496 CIC/1917 stellt das geltende Recht nicht weiter auf bestimmte Einnahmequellen für die Sicherstellung von Wohnung und Unterhalt ab.

4. Aus der Zustimmung des Diözesanbischofs zur Errichtung einer Ordensniederlassung resultiert nach c. 611 das Recht, ein Leben zu führen gemäß der Eigenart und den spezifischen Zielen des Instituts (1°), das Recht, die dem Institut eigenen Aufgaben auszuüben, wobei eine der Zustimmung zur Hausgründung

hinzugefügte Bedingung zu beachten ist (2°) und schließlich für klerikale Institute das Recht, eine Kirche zu errichten und darin auch gottesdienstliche Funktionen auszuüben, wobei die Vorschriften des Rechts einzuhalten sind (3°). Für den konkreten Gebrauch dieses wohl auch gemischten Instituten zukommenden Rechtes in Form der Errichtung einer Kirche an einem ganz bestimmten Ort bedarf es nach Vorschrift des c. 1215 § 3 der besonderen Erlaubnis des Diözesanbischofs, die als solche nicht in der schriftlichen Zustimmung zur Errichtung der Ordensniederlassung enthalten ist. Es spricht aber nichts dagegen, im Ansuchen wie in der diözesanbischöflichen Zustimmung beide Sachverhalte zu erwähnen. Es ist davon auszugehen, dass etwaige Einschränkungen oder Bedingungen bezüglich der Institutsaufgaben durch den Diözesanbischof, die der grundsätzlichen Zustimmung zur Errichtung beigegeben werden (vgl. c. 611, 2°), der Schriftform bedürfen.

5. Für eine Änderung des → Apostolats eines Instituts und eine Änderung der Apostolatsaufgaben, die ein Institut in einer Teilkirche übernommen haben, bedarf es gemäß c. 612 der schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der diözesanbischöfliche Einfluss bei Beginn der Tätigkeitsaufnahme eines Instituts (vgl. c. 611, 2°) nicht durch spätere Änderungen unterlaufen werden kann. Im Unterschied hierzu bedürfen innere Zweckumwandlungen einer Ordensniederlassung, die sich auf die innere Leitung und Disziplin eines Instituts beziehen und nicht in die Teilkirche ausstrahlen, nicht der Zustimmung des Diözesanbischofs.

6. Für die → Aufhebung bzw. Auflösung einer rechtmäßig errichteten Ordensniederlassung gibt c. 616 § 1 eine Grundregel an. Danach ist der höchste Obere nach Maßgabe der Konstitutionen zuständig, wobei der zuständige Diözesanbischof (nicht Ortsordinarius) vor der Aufhebung zu hören ist. Unter Wahrung des Stifter- und Geberwillens und wohl erworbener Rechte bestimmt das → Eigenrecht die vermögensrechtlichen Folgen einer Aufhebung. Für die Aufhebung der einzigen Niederlassung eines

Verbandes, die Aufhebung einer rechtlich selbständigen Niederlassung und die Aufhebung eines rechtlich selbständigen Nonnenklosters sieht c. 616 §§ 2–4 differenzierte Regelungen vor.

7. Die Errichtung einer Niederlassung bzw. einer Kommunität einer Gesellschaft des apostolischen Lebens erfolgt durch die verbandseigene Autorität, der eine schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs vorhergehen muss. Auch vor der Aufhebung einer Niederlassung oder einer örtlichen Kommunität ist der zuständige Diözesanbischof zu befragen, vgl. c. 733 § 1. Anders als bei den Religioseninstituten sieht das allgemeine Kirchenrecht nicht vor, dass für die Aufhebung die höchste Autorität einer Gesellschaft zuständig ist. Von daher ist die für die Errichtung gemäß c. 733 § 1 zuständige Autorität vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Konstitutionen auch zur Aufhebung einer Niederlassung oder örtlichen Kommunität zuständig. Die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung – nicht aber einer örtlichen Kommunität – bringt das Recht mit sich, wenigstens ein → Oratorium zur Feier und Aufbewahrung der Eucharistie zu errichten, vgl. c. 733 § 2.

8. Aufgrund der anderen Lebensform seiner Mitglieder besitzt ein Säkularinstitut keine Niederlassung im Rechtssinne. Für die Einrichtung eines Hauses sieht das geltende Recht kein Zustimmungserfordernis des Diözesanbischofs vor.

Literatur: *Andrés, Domingo J.*, Kommentar der cc. 608–616 CIC, Exegetical Commentary on the Code of Canon Law, English language edition, Montreal, Canada/Chicago, Illinois 2004, Bd. II/2, 1583–1615; *Aymans – Mörsdorf*, KanR II (1997), 620–636; *Haering, Stephan*, Art. Ordensniederlassung, in: LKStKR III, 98–100; *Henseler, Rudolf*, in: MKCIC zu cc. 608–611 und 613; *Henseler, Rudolf/Meier, Dominicus M.*, in: MKCIC zu cc. 612, 615 und 616; *Holland, Sharon*, „Religious House“ according to canon 608, in: Jurist 50 (1990) 524–552; *Meier, Dominicus M.*, in: MKCIC zu c. 733; *Primetshofer*, Ordensrecht, 42003, 76–83; *Recchi, Silvia*, Casa religiosa, in: DGDC I, 888–891; *Schwendenwein, Hugo*, Die katholische Kirche. Aufbau und rechtliche Organisation (= BzMK 37), Essen 2003, 555–559.